

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.



MAn hat zwar zuversichtlich vermuthen mögen/ daß
 da aus hiesiger Regierung/ durch den gemeinen Bescheid
 vom 13. February a. e. in Conformität des Codicis Fridericani
 Part 3. Tit. 4 denen sämtlichen Untergerichts- Advocaten/ welche
 dem appellatichen Theile in prima Instantia das Patrocinium versehen/ bey s. Dicht.
 Strafe demandiret worden/ Sorge zu tragen/ daß sobald der Segner das Remedium
 Appellationis ergriffen/ und Acta von dem Untergericht anhero eingesandt worden/ auch
 allhie von Seiten des Appellati ein Advocat ad audiendum publicari Sententiam an-
 gegeronet/ und mit einer von seinem Principali erhaltenen Vollmacht versehen werde; Wie
 imgleichen/ daß in Fällen/ wo in prima Instantia keine Advocaten zugezogen worden/
 die Untergerichte bey Vermeidung einer gleichen Straß von s. Dicht. solches dem Appel-
 lanten bekandt machen/ und daß es geschehen ad Protocollum zu verzeichnen haben solten.
 Es würden solchemnach sowohl die Untergerichte/ als auch deren Cammer gehören/ von
 den Sachen/ welche vor der Königlichem Krieges- und Domainen- Cammer gehören/ und Acta dahin
 eingesandt werden/ dasselbe ebenfalls observiret/ und allhier einen bevollmächtigten Advoca-
 tum ad Acta bestellet haben.

- Weilen man aber gegen Verhoffen das Contrarium erfahren müssen/ in dessen jedoch
 diese Raison/ welche diese Verfügung bey der Regierung erfordert/ auch bey der Cam-
 mer Platz greiffet.

Als wird sowohl denen sämtlichen Untergerichten/ als auch Untergerichts- Advocaten
 hiemit und in Krafft dieses/ bey einer Strafe von s. Dicht. anbefohlen/ auf den Fall/ daß
 in Contributions- Exemptions- Pragravations- Consolidations- Zoll- Pacht/ Policey-
 Accise und allen anderen zur Krieges- und Domainen- Cammer Cognition gehörigen
 Sachen/ an Dieselbe provociret wird/ ex parte Appellati, einer genugsam bevollmächtig-
 ten Advocatum allhie ad Acta bestellen zu lassen/ oder zu gewärtigen/ daß entweder
 so offt der Untergerichts Advocatus, oder das Gericht/ es hiezu versehen lassen wird/
 der oder dasselbe mit solcher Strafe würcklich belegt/ und zu Ausführung derer s. Dicht.
 allenfalls executive, angehalten werden solten.

Signatum Eleve in der Krieges- und Domainen- Cammer den 1. Octobris 1750.

D. E. M. v. Kessel. Müns. Schmis. J. E. Bollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeßfeld
 W. Happpard. Sagalt. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schweder.

Circulare

An die Meßische Deputation item sämtliche
 Beamte und Magistratze in Eleve/ Wart
 und Wörs/ daß bey Appellationen von
 dem Provocaten ein Advocatus allhie ad
 Acta bestellet werden solle.

S. P. Jünick

AN DER UNIVERSITÄT

VERGLEICHENDE ANATOMIE
VON THIEREN
VON
J. C. REISSNER
LEIPZIG
VERLAG VON C. F. W. BUCHHOLDT
1842

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



An hat zwar zuversichtlich vermuthen mögen/ daß
 da aus hiesiger Regierung/ durch den gemeinen Reichs
 vom 13. February a c. in Conformität des Codicis Fridericani
 Part 3. Tit. 4 denen sämtlichen Untergerichts. Advocaten/ welche
 dem appellatischen Theile in prima Instantia das Patrocinium versehen/ bey 5. Rthlr.
 Strafe demandiret worden/ Sorge zu tragen/ daß sobald der Gegner das Remedium
 Appellationis ergriffen/ und Acta von dem Untergerichte anhero eingesandt worden/ auch
 alhie von Seiten des Appellati ein Advocat ad audiendum publicari Sententiam ange-
 geordnet/ und mit einer von seinem Principali ertheilten Vollmacht versehen werde; Wie
 imgleichen/ daß in Fällen/ wo in prima Instantia keine Advocaten zugezogen worden/
 die Untergerichte bey Vermeidung einer gleichen Straf von 5. Rthlr. solches dem Appel-
 laten bekannt machen/ und daß es geschehen ad Protocolum zu verzeichnen haben solten.
 Es würden solchemnach sowohl die Untergerichte/ als auch deren Advocati, wann in
 der Königl. Appellationen an Hand genommen/ und Acta dahin
 selbe ebenfalls observiret/ und allhier einen bevollmächtigten Advoca-
 ten gegen Verhoffen das Contrarium erfahren müssen/ in dessen jedoch
 diese Verfügung bey der Regierung erfordert/ auch bey der Cam-

meren sämtlichen Untergerichten/ als auch Untergerichts. Advocaten
 dieses/ bey einer Strafe von 5. Rthlr. anbefohlen/ auf den Fall/ daß
 Exemptions-Pragravations Consolidations Zoll/ Pacht/ Policey-
 deren zur Krieges. und Domainen-Cammer Cognition gehörenden
 provociret wird/ ex parte Appellati, einen genugsam bevollmächtig-
 te ad Acta bestellen zu lassen/ oder zu gewärtigen/ daß entweder
 ichts Advocatus, oder das Gericht/ es hieran versehen lassen wird/
 ohaner Strafe würcklich beleger/ und zu Absführung derer 5. Rthlr.
 angehalten werden solten.

in der Krieges- und Domainen-Cammer den 1. Octobris 1750.

Nüss. Schmis. J. E. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld
 v. Szall. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circularre
 deputation frem sämtliche
 pstraze in Eleve/ Marck
 bey Appellationen von
 ein Advocatus alhie ad
 den solle.

S. P. Jänike

